

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Thallichtenberg

für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Der Ortsgemeinderat der Gemeinde Thallichtenberg hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 11.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	922.360,00 EUR	933.542,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	850.843,00 EUR	870.596,00 EUR
Jahresüberschuss	71.517,00 EUR	62.946,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
Saldo der ordentlichen u. außerordentl. Ein- und Auszahlungen	89.418,00 EUR	79.566,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	348.500,00 EUR	8.500,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	557.800,00 EUR	213.500,00 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-209.300,00 EUR	-205.000,00 EUR
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	119.882,00 EUR	125.434,00 EUR

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr **2023** in Höhe von **209.300,00 EUR** und für das Jahr **2024** in Höhe von **205.000,00 EUR** veranschlagt.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß VV Nr. 12 zu § 93 GemO werden wie folgt veranschlagt:

Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 100.000,00 EUR
Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 00,00 EUR

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

	2023	2024
1) Grundsteuer		
- Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	365 v.H.	365 v.H.
- Grundsteuer B - für die Grundstücke	470 v.H.	470 v.H.
2) Gewerbesteuer		
- nach dem Gewerbeertrag	380 v.H.	380 v.H.

3) Hundesteuer (jährlich)		
- für den ersten Hund	40,00 EUR	40,00 EUR
- für den zweiten Hund	50,00 EUR	50,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund	65,00 EUR	65,00 EUR
- für den ersten gefährlichen Hund	600,00 EUR	600,00 EUR
- für den zweiten gefährlichen Hund	800,00 EUR	800,00 EUR
- für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	1000,00 EUR	1000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Vorvorjahres	2021:	1.072.681,91 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Vorjahres	2022:	953.846,91 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.des Haushaltsjahres	2023:	1.025.363,91 EUR

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 (1) Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 2.000,00 EUR überschritten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Thallichtenberg, den 27.06.2023

gez. Annika Süssel

Ortsbürgermeisterin

Die nach § 95 Abs. 4 in Verbindung mit § 97 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Da ein Haushaltsausgleich nach § 18 Abs. 1 der GemHVO in dem Haushaltsjahr 2023 und 2024 erreicht wurde, erheben wir keine Bedenken wegen Rechtsverletzung.

Die Anpassung der Hebesätze für das Jahr 2023 und 2024 wird anerkannt.

Gemäß § 95 i.V.m. § 103 GemO erteilen wir hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 209.300,00 € für das Planjahr 2023 und in Höhe von 205.000,00 € für das Planjahr 2024.

Die Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2024 ergeht mit der Bedingung, dass die „Freie Finanzspitze“ trotz des Mindest-Rückführungsbetrages PEK positiv bleibt.

Weiterhing weist die Kommunalaufsicht auf folgendes hin:

Hinsichtlich der Änderungen der Gemeindeordnung GemO und der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO, weisen wir darauf hin, dass zukünftig die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse anhand einer Liquiditätsplanung zu dokumentieren

HINWEISE:

1. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) an sieben Werktagen, und zwar vom

10.Juli 2023 bis 18.Juli 2023

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, -Standort Altenglan-, Schulstraße 3-7, Zimmer Nr. A/EG 09, während der **allgemeinen Öffnungszeiten (Kernzeiten)** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Ortsgemeinderatssitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs.6 Satz 2 Nr.2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist von 1 Jahr noch jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf Einschränkungen im Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde wird hingewiesen.

Kusel, den 30.06.2023

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Dr. Stefan Spitzer
Bürgermeister